

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bettina Herlitzius, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11483 –**

### **Geplante Laufzeitverlängerungen für die Atomkraftwerke Tihange 1 (Belgien) und Borssele (Niederlande)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2012 beschloss die belgische Regierung im Zuge eines Konzepts für die zukünftige Energieversorgung Belgiens eine zehnjährige Laufzeitverlängerung für Tihange 1, den zweitältesten Reaktor des Landes. Dieser Beschluss ist nicht nur aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller höchst bedenklich, er trifft laut Medienberichten sogar auf den Widerstand des Betreibers (vgl. AFP-Meldung „Belgische Regierung könnte Atommeiler notfalls ‚beschlagnahmen‘“ vom 5. Juli 2012).

Bezüglich der beschlossenen Abschaltverschiebung von 2015 auf 2025 ist derzeit noch unklar, welchen grenzüberschreitenden Bekanntmachungen, Prüfungen und Beteiligungen sie zu unterziehen ist. Hierfür wäre laut Bundesregierung beispielsweise zu klären, ob es sich bei dem o. g. Konzept nach belgischer Rechtslage um einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) oder des UN-ECE-Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll) oder um eine nationale Politik handelt. Ferner wäre zu klären, ob die Genehmigung des Atomkraftwerks (AKW) Tihange 1 befristet war oder durch eine nachträgliche Änderung befristet wurde.<sup>1</sup>

Unabhängig von diesem belgischen Beschluss bereitet die niederländische Regierung gerade eine zwanzigjährige Laufzeitverlängerung des letzten noch betriebenen Atomkraftwerks des Landes vor. Auf den Webseiten des niederländischen Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation findet sich der Entwurf eines Erlasses zur Laufzeitverlängerung von Borssele bis zum Jahr 2033 sowie der Hinweis, dass es am 7. November 2012 hierzu eine Informationsveranstaltung im Kongresszentrum „De Stenge“ in Heinkenszand gegeben haben soll und bis 5. Dezember 2012 eine Art Stellungnahmefrist

<sup>1</sup> Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gegenüber dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages im Sommer 2012.

läuft<sup>2</sup>. Die genaueren Umstände und der rechtliche Gehalt der Veranstaltung und der Frist sind jedoch unklar, da es keine deutschsprachigen Erläuterungen dazu gibt.

Nun stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesen beiden geplanten Laufzeitverlängerungen vorliegen und was sie unternommen hat, um entsprechende Erkenntnisse zu erlangen und die deutsche Öffentlichkeit zu informieren. Dem soll hier nachgegangen werden. Auch, um die deutsche Öffentlichkeit etwas besser zu informieren, denn die Webseiten der Bundesregierung sind hierzu bislang wenig hilfreich.

Belgien, AKW Tihange 1

1. Ist es korrekt, dass es mit Belgien kein bilaterales Abkommen für eine Nuklearsicherheitskommission gibt, und falls ja, warum nicht?

Mit Belgien besteht kein bilaterales Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, das eine Expertenkommission vorsähe. Solche Kommissionen wurden vorrangig mit Nachbarstaaten mit grenznahen Anlagen vereinbart.

2. Hat die Bundesregierung versucht, ein solches Abkommen mit Belgien zu schließen?

Falls ja, (jeweils) wann, und mit welchem Ergebnis?

Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche anderen Formen bilateraler Zusammenarbeit pflegt die Bundesregierung auf dem Gebiet der Nuklearsicherheit und des Strahlenschutzes mit Belgien?

Mit Belgien bestehen vielfältige Formen der Zusammenarbeit im Bereich nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und nukleare Ver- und Entsorgung. Belgien und die Bundesrepublik Deutschland arbeiten in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union zusammen, z. B. der European Nuclear Safety Regulators Association (ENSREG), anderen europaweiten Vereinigungen wie der Western Nuclear Regulators Association (WENRA), sowie in zahlreichen weltweiten Institutionen und ihren Arbeitsgruppen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD, und den Konferenzen der Nuklearkonventionen.

4. Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Konzept vom 4. Juli 2012 nach belgischer Rechtslage um einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) oder des UN-ECE-Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rah-

<sup>2</sup> Vergleiche [www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/besluiten/2012/10/24/ontwerpbesluit-verlenging-bedrijfsduur-kerncentrale-borssele.html](http://www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/besluiten/2012/10/24/ontwerpbesluit-verlenging-bedrijfsduur-kerncentrale-borssele.html) und [www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/vergunningen/2012/10/24/inspraak-verlenging-bedrijfsduur-kerncentrale-borssele.html](http://www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/vergunningen/2012/10/24/inspraak-verlenging-bedrijfsduur-kerncentrale-borssele.html).

men (SEA-Protokoll) oder um eine nationale Politik (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Schritte hat die Bundesregierung in diesem Jahr wann genau (bitte mit Datum) unternommen, um Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit der vorangegangenen Frage von belgischen Behörden zu erhalten, oder, falls sie hierzu bislang nicht in Kontakt mit belgischen Behörden getreten ist, warum nicht?

Der Bundesregierung wurde das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Konzept vom 4. Juli 2012 bisher nicht notifiziert. Für den Fall, dass die verantwortliche belgische Behörde zu dem Ergebnis käme, dass nach belgischer Rechtslage eine grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen wäre, müsste die Bundesrepublik Deutschland als Nachbarstaat entsprechend informiert werden.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die Genehmigung von Tihange 1 befristet war oder sie durch eine nachträgliche Änderung befristet wurde?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor. Alle Formen der Genehmigung obliegen allein den innerstaatlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden.

7. Welche Schritte hat die Bundesregierung in diesem Jahr wann genau (bitte mit Datum) unternommen, um Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit der vorangegangenen Frage von belgischen Behörden zu erhalten, oder, falls sie hierzu bislang nicht in Kontakt mit belgischen Behörden getreten ist, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche grenzüberschreitenden Informationen, Prüfungen und Beteiligungen ergeben sich nach jetzigem Erkenntnisstand der Bundesregierung bezüglich der geplanten Laufzeitverlängerung für Tihange 1 und jeweils für wen (Bundes-/Landesbehörden, Öffentlichkeit) und wann?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Welche schriftlichen Informationen wurden welchen Bundesbehörden in diesem Jahr im Zusammenhang mit einer Laufzeitverlängerung des belgischen AKW Tihange 1 wann genau von belgischen Behörden übermittelt?

Der Bundesregierung wurden im Zusammenhang mit einer Laufzeitveränderung des belgischen Kernkraftwerks Tihange 1 keine schriftlichen Informationen übermittelt.

Niederlande, AKW Borssele

10. Ist die geplante Laufzeitverlängerung des niederländischen AKW Borssele auf das Jahr 2033 nach Kenntnis der Bundesregierung ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges (UVP-pflichtiges) Vorhaben?

Eine Einschätzung darüber, ob die Niederlande zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) rechtlich verpflichtet wären, hängt jeweils von der nationalen Rechtslage in den einzelnen Staaten, also hier den Niederlanden, ab, die durch die verantwortlichen niederländischen Behörden gegebenenfalls auch anhand einzelner Betriebsgenehmigungen entsprechend zu prüfen wäre.

11. Falls ja, ist dafür nach Kenntnis der Bundesregierung auch eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen?

Sollten die verantwortlichen niederländischen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass für eine Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Borssele eine UVP durchzuführen ist, müsste eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in den Staaten, die möglicherweise von diesem Vorhaben betroffen sein könnten, erfolgen.

12. Ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung eine Beteiligung bzw. Beteiligungsmöglichkeit – z. B. in Form einer Stellungnahme oder Anhörung – der Bundesrepublik Deutschland oder der deutschen Öffentlichkeit aus anderen Rechtsvorschriften (ggf. bitte aus welchen Vorschriften inwiefern darstellen)?

Für den Fall, dass die jeweils national verantwortlichen Behörden der Auffassung sind, dass die Verlängerung der Laufzeit des Kernkraftwerks Borssele keiner Pflicht zur Durchführung der UVP oder einer SUP unterliegt, sind sonstige Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

13. Welche Schritte hat die Bundesregierung in diesem Jahr wann genau (bitte mit Datum) unternommen, um Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit den drei vorangegangenen Fragen von niederländischen Behörden zu erhalten, oder, falls sie hierzu bislang nicht mit den niederländischen Behörden in Kontakt getreten ist, warum nicht?

Der Bundesregierung wurde im Zusammenhang mit einer geplanten Laufzeitverlängerung des Atomkraftwerks Borssele keine Notifizierung übersandt. Für den Fall, dass die verantwortliche niederländische Behörde zu dem Ergebnis käme, dass nach niederländischer Rechtslage eine grenzüberschreitende SUP oder UVP durchzuführen wäre, müsste die Bundesrepublik Deutschland als Nachbarstaat entsprechend informiert werden.

14. Welche schriftlichen Informationen wurden welchen Bundesbehörden in diesem Jahr im Zusammenhang mit einer Laufzeitverlängerung des niederländischen AKW Borssele wann genau von niederländischen Behörden übermittelt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass niederländische Behörden Bundesbehörden darüber schriftlich unterrichtet hätten.

15. Wann genau (bitte mit Datum) und wo fand die letzte Sitzung der Deutsch-Niederländischen Nuklearsicherheitskommission NDKK statt, und wann genau (bitte mit Datum), und wo findet die nächste Sitzung der NDKK statt?

Welche Fragen und Aspekte im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Laufzeit von Borssele wurden auf dieser letzten NDKK-Sitzung bereits behandelt und mit jeweils welchem Ergebnis?

Welche derartigen Fragen und Aspekte sollen auf der kommenden NDKK-Sitzung behandelt werden?

Die Sitzungen der Deutsch/Niederländischen Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen (NDKK-Hauptkommission) finden nach Bedarf statt. Den Erfahrungs- und Informationsaustausch zu grenznahen kerntechnischen Einrichtungen nimmt regelmäßig die Arbeitsgruppe 1 der NDKK wahr. Deren letzte Sitzung fand am 19./20. September 2012 beim Kernkraftwerk Emsland statt. Einzelheiten der nächsten Sitzung sind noch zu vereinbaren.

16. Welche offiziellen deutschsprachigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung von Borssele existieren nach Kenntnis der Bundesregierung bislang, und seit wann liegen sie der Bundesregierung jeweils vor?

Der Bundesregierung sind keine deutschsprachigen Unterlagen bekannt und ihr liegen auch keine vor.

17. Ist das niederländische Verfahren aus Sicht der Bundesregierung bislang in jeder Hinsicht definitiv und in vollem Umfang konform zu EU-weiten und internationalen Regelungen für grenzüberschreitende Prüfungen und Beteiligungen?

Falls nein, in welcher Hinsicht nicht, und welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung der Übereinstimmung des niederländischen Verfahrens mit dem Recht der Europäischen Union vor. Für derartige Konformitätsfragen ist die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge verantwortlich.





